

III ZR 155/57

Verkündet  
am 2. Oktober 1958  
Scheibl, Hilfsarbeiter im  
mittleren Justizdienst als  
Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle

2379 047

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Amtsgerichtsrats Hens-Werner K [REDACTED],  
M [REDACTED] Kreis U [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n, vertreten durch den  
Niedersächsischen Minister der Justiz in Hannover,

Beklagte, Berufungsbeklagte  
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1958 unter Mitwir-  
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt,  
Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Celle vom 4. Juni 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war vor 1945 Amtsgerichtsrat in R [REDACTED] [REDACTED]. Wegen Widerstandes der NSdAP wurde er nicht zum Oberlandesgerichtsrat ernannt. Am 1. Dezember 1947 wurde ihm vom beklagten Lande eine Planstelle als Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht in Medingen übertragen. Am 25. September 1951 beantragte er, ihn nach den Wiedergutmachungsbestimmungen zum Landgerichtsdirektor zu befördern. Das beklagte Land erkannte im Bescheid vom 29. Februar 1952 den Wiedergutmachungsanspruch dem Grunde nach an und verfügte, daß der Kläger gemäß § 15 des Bundesgesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 "nunmehr die Rechtsstellung eines Oberlandesgerichtsrats z.Wv. mit einem allgemeinen Dienstalter vom 1.12.1940" habe. In der Folgezeit bewarb sich der Kläger wiederholt erfolglos um eine Landgerichtsdirektorstelle. Er erblickt in seiner Übergehung bei der Besetzung der ausgeschriebenen Stellen schuldhaftes Amtspflicht- und Fürsorgepflichtverletzungen der zuständigen Beamten des beklagten Landes und verlangt deshalb nach Ablehnung eines entsprechenden Antrages durch die oberste Dienstbehörde im Wege der vorliegenden Klage einen Teilbetrag der Differenz zwischen den Bezügen nach der Besoldungsgruppe A 2 c 2 und den nach der Besoldungsgruppe A 2 b für die Zeit ab 1. April 1951, hilfsweise für die Zeit ab 1. Januar 1953 als Schadensersatz. Er hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 500 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es vertritt die Ansicht, daß dem Kläger nach den bestehenden Gesetzesvorschriften und im Einklang mit dem Bescheid vom 29. Februar 1952 nur die Rechtsstellung eines Oberlandesgerichtsrats z.Wv. zukomme. Als solcher habe er keinen Rechtsanspruch darauf, bevorzugt vor anderen Bewerbern zum Landgerichtsdirektor ernannt zu werden. Die freien Stellen seien allein nach sachlichen Gesichtspunkten be-

setzt worden. Dem Kläger sei anheimgegeben worden, sich um eine Oberlandesgerichtsratsstelle zu bewerben. Das habe er aber nicht getan.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage als unbegründet angesehen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

1.) Die Revision erwähnt außerhalb der unmittelbar gegen die Ausführungen des angefochtenen Urteils gerichteten Angriffe an einer Stelle auch, daß dem Kläger der eingeklagte Anspruch unmittelbar kraft Gesetzes zustehe, und vertritt (unter Wiederholung der vom Kläger schon von Anfang an geäußerten Gründe) die Meinung, daß bei einer richtigen Auslegung des Bescheides vom 29. Februar 1952 sich aus ihm die Zusicherung einer Beförderung ergebe, so daß der Kläger auch hierauf seinen Anspruch auf die von ihm erstrebte Beförderung stützen könne.

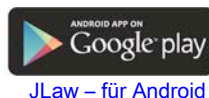
Der Kläger hat aber mit der vorliegenden Klage weder einen Anspruch auf "Erfüllung" der angeblichen Zusicherung noch einen unmittelbar auf das Gesetz gestützten "Gehaltsanspruch" geltend gemacht. Das ergibt sich außer aus seinem Antrag auf Erlass eines Vorbescheides auch aus seinen in den Tatsacheninstanzen mehrfach abgegebenen Erklärungen, daß er Schadensersatz verlange. Auch im Tatbestand des angefochtenen Urteils wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich im vorliegenden Rechtsstreit lediglich um einen Schadensersatzanspruch handle.

Auf die von der Revision beiläufig erwähnten Ansprüche auf Erfüllung einer Zusage und auf Gehalt kann daher hier nicht eingegangen werden.

2.) Seinen Schadensersatzanspruch führt der Kläger



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



nicht darauf zurück, daß die Beamten des beklagten Landes einen unrichtigen Wiedergutmachungsbescheid erlassen hätten, indem sie verfügt hätten, daß er die Rechtsstellung eines Oberlandesgerichtsrats z.Wv. habe, während sie nach dem Gesetz die Wiedergutmachung durch die Verleihung einer Beförderungsstelle der Besoldungsgruppe A 2 b hätten bewerkstelligen müssen. Auch das ergibt sich aus seinen Prozeßerklärungen deutlich. Selbst in der Revisionsinstanz macht der Kläger nicht etwa nur hilfsweise, sondern in erster Linie geltend, daß der Bescheid vom 29. Februar 1952, wenn man ihn im Zusammenhang mit den von ihm angeführten Vorschriften betrachte, die Zusicherung enthalte, daß der Kläger in Erfüllung seines dem Grunde nach anerkannten Wiedergutmachungsanspruchs eine Beförderungsstelle erhalten werde, und daß er nur einstweilen bis zu diesem Zeitpunkt als Oberlandesgerichtsrat z.Wv. zu behandeln sei.

Das Berufungsgericht hat danach unnötig auch zu der Frage Stellung genommen, ob nicht der Bescheid vom 29. Februar 1952 dem Kläger zu wenig eingeräumt habe, und hierbei auch ausgeführt, daß der Kläger trotz gehöriger Belehrung in dem Bescheid selbst über die Rechtsmittel den Bescheid nicht angegriffen habe, so daß etwaigen Schadensersatzansprüchen die Vorschrift des § 839 Abs.3 BGB entgegenstehen würde. Vom Revisionsgericht braucht auf diesen Punkt nicht eingegangen zu werden, weil der Kläger den im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Schadensersatzanspruch nicht auf den Erlaß eines unrichtigen Wiedergutmachungsbescheides, sondern lediglich auf die Nichtbefolgung der darin nach seiner Meinung enthaltenen Zusage sowie auf die Nichterfüllung des Gesetzes selbst, das ihm einen Anspruch auf eine unmittelbare Beförderung in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 2 b gewähre, zurückführt. . . Allein die eben genannten Sachverhalte sind als Klagegrund angeführt.

3.) Der Streit der Parteien beruht auf einer unterschiedlichen Beurteilung der Rechtslage bei den Wiedergutmachungsansprüchen von verdrängten, inzwischen aber in einem

ihrer Rechtsstellung vom 8. Mai 1945 entsprechenden Amte bereits wiederverwendeten Beamten. Das beklagte Land meint, der Kläger könne nur verlangen, so gestellt zu werden, wie er bei einer von der NSdAP nicht verhinderten Beförderung jetzt stehen würde; da nach seinen eigenen Angaben lediglich seine Ernennung zum Oberlandesgerichtsrat in Rostock von den Parteistellen verhindert worden sei, könne er im Gebiete des beklagten Landes nur die Rechtsstellung eines Oberlandesgerichtsrates z.Wv. beanspruchen. Der Kläger vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß seine Rechtsstellung als verdrängter Beamter mit seiner neuen Ernennung zum Amtsgerichtsrat im Gebiete des beklagten Landes am 1. Dezember 1947 ihr Ende gefunden habe und daß das beklagte Land gemäß § 15 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes verpflichtet sei, ihm "Wiedergutmachung durch Nachholung der Beförderung zu gewähren", was eine wirkliche Beförderung bedeute und nicht durch eine vollkommen belanglose Erklärung, daß er die Rechtsstellung eines Oberlandesgerichtsrates z.Vv. habe, ersetzt werden könne.

Zu der Frage, welcher Auslegung objektiv zuzustimmen wäre, braucht hier nicht Stellung genommen zu werden. Eine Haftung des beklagten Landes für den dem Kläger durch die bisherige Nichtbeförderung entstandenen Schaden setzt, gleichgültig, ob man sie auf eine Amtspflicht-oder Fürsorgepflichtverletzung zurückzuführen hätte, ein Verschulden der zuständigen Beamten voraus. Von einem Verschulden kann hier aber nicht gesprochen werden. Der Kläger bestreitet selbst nicht, daß die Beamten bei dem Erlass des Bescheides vom 29. Februar 1952 sorgfältig vorgegangen sind und sich mit anderen Stellen beraten haben. Wie schon das Landgericht dargetan hat, sind in der Literatur überwiegend Stimmen laut geworden, welche die Meinung, die das beklagte Land vertritt, für richtig halten. Auch eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (vom 10. Februar 1953 - 2 C 73/52 -, in RzW 1953 S.307) fußt auf dem gleichen Standpunkt.

Das Berufungsgericht hat unter näherem Eingehen auf die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe den Rechtsstandpunkt des beklagten Landes für objektiv richtig erklärt. Bei dieser Lage kann man den Beamten des beklagten Landes nicht vorwerfen, daß sie sich schuldhaft verhalten hätten, wenn sie davon ausgegangen sind, daß der Kläger als Oberlandesgerichtsrat z.Wv. zu behandeln sei und als solcher keinen Rechtsanspruch auf eine der von ihm erstrebten Landgerichtsdirektorstellen habe.

Zu einem anderen Ergebnis kann man auch nicht dadurch gelangen, daß man nicht unmittelbar auf das Gesetz, sondern auf den Bescheid vom 29. Februar 1952 abstellt. Der Kläger meint, bei richtiger Auslegung enthalte der Bescheid eine Beförderungszusage, und wirft den Beamten des beklagten Landes vor, daß sie sich an ihre eigene Zusage nicht gehalten hätten. Dass das beklagte Land schon bei dem Erlass des genannten Bescheides und die ganze Zeit danach dem Bescheid nicht den Inhalt beigelegt hat, den ihm der Kläger beigelegt wissen möchte, ist zwischen den Parteien unstreitig. Ein von einer eigenen früheren Überzeugung abweichendes Verhalten bei der Behandlung der Beförderungsgesuche des Klägers kann den Beamten des beklagten Landes also nicht vorgeworfen werden. Was überhaupt als möglich übrig bleibt, ist dies, ob ihnen die von der Ansicht des Klägers abweichende Auslegung des Bescheides zum Vorwurf gereichen könnte. Diese Auslegungsfrage hängt jedoch wieder vom Gesetzesinhalt ab. Der Kläger leitet selbst den Zusageinhalt in erster Linie aus der Bezugnahme des Bescheides auf das Gesetz ab. Wenn aber das Gesetz, wie schon dargelegt worden ist, in vertretbarer Weise dahin verstanden werden kann, daß unter der dem Beamten gebührenden Beförderung, "die er bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte" (§ 15 des schon angeführten Gesetzes), die unterbliebene Beförderung, beim Kläger also die Beförderung zum Oberlandesgerichtsrat in Rostock, gemeint werde, kann den Beamten des beklagten Landes nicht vorgeworfen werden, sie hätten schuldhaft dem Bescheid vom 29. Februar 1952 nicht den ihm

gebührenden Inhalt beigelegt, wenn sie sich auf den dem Kläger ungünstigen Standpunkt gestellt haben.

4.) Das Berufungsgericht hat schließlich auch geprüft, ob nicht der Kläger in einer gegen die Fürsorgepflicht verstoßenden Weise bei der Entscheidung über seine Bewerbungen um die verschiedenen Landgerichtsdirektorstellen behandelt worden sei, hat aber festgestellt, daß bei der Vergabe der Stellen nach sachlichen Gesichtspunkten verfahren worden sei. Für eine Fürsorgepflichtverletzung ergibt der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt in der Tat keine Anhaltspunkte. Auch die Revision macht nicht geltend, daß selbst dann, wenn man von einem Beförderungsanspruch des Klägers absehen würde, er den Vorzug vor den anderen Bewerbern um eine der ausgeschriebenen Stellen hätte bekommen müssen. Mit Recht hebt das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auch hervor, daß das beklagte Land den Kläger darauf hingewiesen habe, daß er bei einer Bewerbung um eine Oberlandesgerichtsratsstelle wahrscheinlich eher zum Zuge kommen würde. Daraus ist ersichtlich, daß das beklagte Land durchaus gewillt ist, der besonderen Lage des Klägers Rechnung zu tragen. Bei diesem unstreitigen Sachverhalt hätte der Kläger besondere Umstände dartun müssen, wenn er seine Klage auch auf eine Fürsorgepflichtverletzung in dem hier behandelten Sinne hätte stützen wollen.

Nach alledem ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Beyer